

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 109 (1958)
Heft: 4-5

Artikel: Die Perimeterbildung bei der Waldzusammenlegung
Autor: Wullschleger, E. / Vogel, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Privatwald birgt noch große Möglichkeiten zur Produktionssteigerung. Wenn wir seinen Jahresertrag nur um einen Festmeter je ha heben können — ein Ziel, das ohne Zweifel leicht zu erreichen ist —, werden wir das Defizit unserer Holzbilanz um einen Drittel herabsetzen. Die Gründung und Betreuung von Zusammenschlüssen der Privatwaldbesitzer ist eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles.

Résumé

Les forêts privées ne reçoivent pas partout les soins indispensables. L'accroissement et l'amélioration de la production doivent aussi être recherchés dans ces forêts. Il est nécessaire de développer la confiance et la collaboration entre les propriétaires de forêts et le personnel forestier appelé à les conseiller. Ce qui vaut pour l'ensemble des forêts privées est surtout indiqué dans celles qui ont été l'objet d'un remaniement parcellaire. Ces remaniements sont inopérants pour la collectivité s'ils ne sont pas suivis d'une amélioration du traitement sylvicole.

Une fois le remaniement terminé, les syndicats constitués ad hoc sont généralement transformés en syndicats chargés de l'entretien du réseau routier. Cela ne suffit pas. On devrait saisir l'occasion pour en faire de véritables syndicats ou groupements forestiers s'occupant activement de problèmes sylvicoles et économiques, tels que:

1. instruction des propriétaires au moyen de conférences, de cours, de démonstrations et d'excursions;
2. application systématique de soins cultureux sous une direction compétente;
3. conseils individuels aux propriétaires;
4. écoulement en commun d'assortiments spéciaux;
5. acquisition en commun d'outils et de machines;
6. engagement d'un garde (selon l'organisation cantonale) et d'ouvriers forestiers;
7. échanges de bois de râperie contre du bois de feu;
8. établissement de plans d'aménagement sommaires dans le but de régler le rendement soutenu et d'établir des directives pour le traitement futur.

Des groupements forestiers peuvent aussi être constitués indépendamment des remaniements, en poursuivant des buts purement sylvicoles et économiques ou la construction de chemins. — L'organisation des propriétaires privés est un moyen efficace pour améliorer le rendement de la forêt suisse.

Die Perimeterbildung bei der Waldzusammenlegung

Von E. Wullschleger und O. Vogel, Aarau

Oxf. 928

A) Einleitung

In der Regel wird der Zusammenlegungsbeschluß für die offene Flur und den Wald in der gleichen Versammlung der beteiligten Grundeigentümer gefaßt. Das in die Regulierung einzubeziehende Areal deckt sich meistens mehr oder weniger mit dem Gemeindebann. Erst in einem späteren Zeitpunkt haben sich die Meliorations- und Forstämter mit der Trennung des Gesamtunternehmens in einen forstlichen Teil, den Wald-

perimeter, und in einen landwirtschaftlichen, den Perimeter der offenen Flur, zu befassen. Im folgenden soll kurz auf die sich bei dieser Ausscheidung ergebenden Ueberlegungen eingetreten werden; im weiteren soll die vor allem vom Forstdienst zu entscheidende Frage des Einbezuges von öffentlichem Wald in die Regulierung erörtert werden. Dabei wollen keine abschließenden Folgerungen gezogen oder bestimmte Richtlinien aufgestellt werden; die Ausführungen sollen lediglich als Diskussionsbeitrag dienen.

B) Ueberlegungen bei der Ausscheidung eines besonderen forstlichen Perimeters

Zunächst ist die wohl selbstverständlichste Feststellung anzubringen, daß sich die generelle Planung der Melioration mit dem Ganzen zu befassen hat, unbelastet von jeder Perimeterausscheidung zwischen offenem Land und Wald. So sind beispielsweise das Wegnetz der offenen Flur und dasjenige des Waldes vor der Perimeterbildung gesamthaft generell zu projektieren, damit eine einwandfreie Uebereinstimmung erreicht wird. Erst wenn die Gesamtübersicht besteht, kann auf das Detail der Perimeterbildung und der damit zusammenhängenden Probleme eingetreten werden.

Technische Gründe für die Aufspaltung in zwei Perimeter liegen nicht vor. Die Voraussetzung, daß Förster, Geometer und Ausführungskommission zusammenarbeiten, muß auf jeden Fall erfüllt sein, wenn das Werk befriedigen soll. Durch die Zweiteilung entstehen gewisse Doppelspurigkeiten bei der Planung, Ausführung und namentlich bei der Abrechnung. Die vermehrten, an sich unproduktiven Umtriebe, wie beispielsweise die Aufteilung der Geometerkosten, Taggelder der Kommissionen, könnten bei nur einem Projekt vermieden werden.

Der Hauptgrund für die Aufteilung der Perimeter liegt im Umstand, daß der Bundesbeitrag aus zwei verschiedenen Krediten (Oberforstinspektion und eidg. Meliorationsamt) fließt. Unterschiedliche Subventionsansätze für Feld und Wald können ebenfalls eine Ausscheidung bedingen. Sodann werden die Zusammenlegungskosten getrennt auf die Eigentümer von Wald und offener Flur verlegt.

Für ein besonderes landwirtschaftliches oder forstliches Projekt braucht es, um die vermehrten Aufwendungen zu rechtfertigen, eine gewisse Mindestfläche, bzw. eine minimale Kostensumme. Diese dürfte nach unseren Erfahrungen im Mittel ungefähr bei 20 ha Wald, bzw. 40 000 Fr. liegen. Die Minimalfläche für ein eigenes Projekt ist außerdem von der Lage (Verteilung der Parzellen innerhalb des Gemeindebannes) abhängig. Ist beispielsweise der zusammenzulegende Wald über das ganze Gemeindegebiet verstreut, braucht es mehr Fläche für ein getrenntes Projekt, als wenn sich die bewaldeten Parzellen auf einen oder wenige Komplexe konzentrieren.

Erreicht die Fläche, bzw. die Kostensumme gemäß Voranschlag der einen oder andern Nutzungsart die vorstehend genannten Minimalgrößen nicht, wird mit Vorteil nur ein Projekt erstellt und von einer Perimeterausscheidung zwischen Wald und Feld abgesehen. Hier sind folgende beiden Möglichkeiten anzuführen:

1. Nur landwirtschaftliches Projekt mit Einbezug von wenigen, kleineren Waldparzellen

Häufig handelt es sich im wesentlichen um Randgebiete in der Berührungszone zwischen Wald und offener Flur. Die Eigentümer sind oft dieselben. Die «Bereinigung» erfolgt vorwiegend zu Gunsten des offenen Landes nach Gesichtspunkten, die auf eine bessere Erschließung der offenen Flur hinzielen. Sobald Aufforstungen in Frage kommen, ist ein forstliches Projekt wünschbar. Nach Auffassung des aargauischen Meliorationsamtes gilt die zwanzigjährige Sperrfrist für Zweckentfremdung in forstlicher Hinsicht von melioriertem offenem Land nicht, wenn sich dieses Land im Waldperimeter befunden hat. Es besteht somit ein Interesse, potentiell Aufforstungsland in den forstlichen Perimeter aufzunehmen, um eine spätere Wald/Feld-Ausscheidung im Sinne der Förderung von Aufforstungen nicht zu erschweren.

2. Nur forstliches Projekt mit allfälligem Einschluß kleinerer, landwirtschaftlicher Flächen

In erster Linie handelt es sich um Enklaven offenen Landes und um mit der offenen Flur verzahnte Ränder von größeren Waldgebieten. Der Einbezug solcher Flächen ist oft nicht zu umgehen, da diese Waldwiesen häufig durch das Waldwegnetz angeschnitten werden. Besteht die Möglichkeit von Aufforstungen, so liegt es auf der Hand, vorab solche Flächen einzubeziehen.

**C) Ueberlegungen für den Einbezug des öffentlichen Waldes
in die Zusammenlegung**

An Gesetzesbestimmungen, welche sich auf die Perimeterbildung beziehen, oder die gewisse Rückschlüsse auf die Absichten des Gesetzgebers erlauben, sind folgende aufzuführen:

Art. 26 des Eidg. Forstgesetzes (Fassung vom 22. 6. 45):

Al. 1 «Vor Beginn der Grundbuch-Vermessung ist stets die Parzellarzusammenlegung von Privatwald vorzunehmen...»

Al. 4 «Wenn es sich für die Durchführung der Zusammenlegung als notwendig erweist, können auch öffentliche Waldungen in das Verfahren einbezogen werden.»

Aus dem vorstehenden Gesetzestext geht eindeutig hervor, daß nicht eine Waldzusammenlegung gemeinhin, sondern eine solche des *Privatwaldes* angestrebt wird. Wie ausdrücklich erwähnt wird, kann der öffentliche

Wald nur soweit einbezogen werden, als dies für die erfolgreiche Zusammenlegung des Privatwaldes notwendig erscheint.

1. Gründe für den weitgehenden Einbezug des öffentlichen Waldes

a) Erleichterung der Neuzuteilung

Mit dem Einbeziehen des öffentlichen Waldes ist der Bearbeiter, gesamthaft und auch örtlich gesehen, bei der Neuzuteilung viel freier und beweglicher, als wenn ihn in ihrem Bestand unantastbare öffentliche Waldkomplexe bei der Umlegung behindern. Der öffentliche Wald kann ihm geradezu als Massenwald dienen.

b) Arrondierung des öffentlichen Waldes

Sobald der öffentliche Wald selbst ein gewisses Maß von Parzellierung erreicht, ist er am Einbezug mitinteressiert. Durch Abstoßen von isolierten Parzellen, die ja oft in Hinsicht auf einen Austausch erworben wurden, durch Regulierung ungünstiger, verzahnter Eigentumsgrenzen kann im Zuge der Privatwaldregulierung die gewünschte Arrondierung erreicht werden. Zuweilen können auch Bereinigungen zwischen verschiedenen öffentlichen Waldeigentümern (z. B. Staat und Gemeinden) mit eingeschlossen werden.

c) Erleichterung von Aufforstungen

Die Zuteilung von Neuaufforstungen an Private mit geringem Flächenbesitz, bzw. Wertanspruch, stößt oft auf Schwierigkeiten, da ein Ertrag aus solchen Beständen erst nach Jahrzehnten erwartet werden kann. Den öffentlichen Waldeigentümern, die noch über weitere, im vollen Ertrag stehende Bestände verfügen, ist dagegen die Uebernahme von Neuaufforstungen eher zumutbar. Eine Gemeinde ist unter Umständen bereit, ihren Wertanspruch in einer möglichst großen Fläche mit gegenwärtig nur geringem Holzwert befriedigt zu sehen, ja es kann ihm sogar offenes Land zur späteren Aufforstung außerhalb des Unternehmens zugeteilt werden.

d) Vollständige Erschließung des öffentlichen Waldes

Die Waldzusammenlegung mit Einschluß des öffentlichen Waldes bietet die einmalige Gelegenheit, das Wegnetz zu günstigen finanziellen Bedingungen in verhältnismäßig kurzer Zeit auszubauen. Im Aargau erhalten die öffentlichen Waldeigentümer an Wegbauten im Nichtschutzwald keine und im Schutzwaldgebiet 27 Prozent (Bund 20 Prozent, Kanton 7 Prozent) Subventionen. Bei Regulierungen erreichen die Beiträge (Bund, Kanton, Einwohnergemeinde) dagegen 70–87½ Prozent.

e) Erleichterung der Finanzierung

Durch den Einschluß größerer öffentlicher Waldflächen verteilen sich die Allgemeinkosten stärker. Auch wenn der Kostenverleger nach den erzielten Vorteilen abgestuft wird, dürfte der meist schon besser arrondierte und erschlossene öffentliche Wald doch verhältnismäßig stärker belastet werden als der private Wald. Der öffentliche Wald verfügt zudem meist über recht ansehnliche Mittel in den Forstreservfonds, was ihm die Finanzierung im Gegensatz zum privaten Eigentümer erleichtert.

f) Forstpolitische Momente

Es darf nicht übersehen werden, daß der Einbezug des öffentlichen Grundbesitzes die Durchführung der Meliorationen günstig beeinflußt. Abgesehen davon, daß der bedeutende Flächenbesitz der Gemeinden und Korporationen bei der Abstimmung ausschlaggebend sein kann, trägt das «Mitmachen» des öffentlichen Waldes zu einer positiven Einstellung des einzelnen Grundeigentümers zum Regulierungsvorhaben bei.

2. Gründe für die zurückhaltende Einbeziehung des öffentlichen Waldes

a) Gesetzliche Vorschriften

Wie bereits in Abschnitt 1 ausgeführt wurde, ist es der Wille des Gesetzgebers, daß bei der Einbeziehung des öffentlichen Waldes Zurückhaltung geübt wird, so sehr auch Nützlichkeitsabwägungen und forstpolitische Momente das Gegenteil wünschbar erscheinen lassen.

b) Finanzielle Belastung des öffentlichen Waldeigentümers und der Subventionsgeber

Sobald der gesamte öffentliche Wald oder doch beträchtliche Teile hiervon einbezogen werden, kann die sich daraus ergebende finanzielle Belastung dem öffentlichen Waldeigentümer schwer zu schaffen machen. Weitere sich ungünstig auswirkende Umstände, wie

- noch wenig ausgebautes Wegnetz
- kostspielige Erschließung wegen Geländeschwierigkeiten
- geringer Holzertrag
- fehlende Reserven
- gleichzeitige Belastung mit Kostenbeiträgen an die Melioration der offenen Flur (Gemeindeland, Allmend)

können die momentane Belastung so ansteigen lassen, daß nach einer zeitlichen Ausdehnung oder nach einer Reduktion Ausschau gehalten werden muß. Die Aufnahme von Darlehen zur Abtragung der Meliorationsschuld ist unerwünscht.

Man muß sich immer wieder vor Augen halten, daß mit den bewilligten Krediten der zerstückelte private Grundbesitz und nicht die öffentlichen Waldeigentümer saniert werden sollen. Dort werden die angelegten öffentlichen Mittel auf lange Sicht gesehen auch den größten Nutzeffekt erzielen.

c) Zeitliche Verteilung des forstlichen Bauvolumens

Mit dem Einbezug in eine Regulierung wird der Ausbau des forstlichen Wegnetzes auf die Ausführungsfrist des Unternehmens, d. h. auf wenige Jahre zusammengedrängt. Das plötzlich ansteigende Bauvolumen zwingt zur Heranziehung ortsfremder, heute meist ausländischer Arbeitskräfte. Die Arbeitslöhne gehen der einheimischen Bevölkerung verloren. Die Vorteile des größeren Bauumfanges werden weitgehend durch die fehlende Konkurrenz aufgehoben. Diese Nachteile mögen bei der heutigen Wirtschaftskonjunktur nicht stark ins Gewicht fallen. In ländlichen Gegenden mit einer größeren Anzahl saisonmäßiger Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft, oder in Forstverwaltungen, wo ständige Waldarbeiter beschäftigt werden, ist dieser Umstand jedoch zu berücksichtigen. Nicht daß es später an Arbeit im Wald mangeln würde, wohl aber vielleicht an den nötigen Mitteln.

d) Starke Belastung mit allgemeinen Kosten

Sobald der einzubeziehende Wald einigermaßen arrondiert und der Ausbau des Wegnetzes bereits fortgeschritten ist, wird sich der öffentliche Waldeigentümer schlüssig werden müssen, ob die auf ihn entfallenden Allgemeinkosten die Vorteile aus dem Einbezug in die Regulierung wettmachen.

3. Folgerungen

Aus den für und wider den Einbezug des öffentlichen Waldes angeführten Gründen lassen sich nachstehende Folgerungen ziehen:

Es liegt auf der Hand, daß der öffentliche Wald bei starker Parzellierung einbezogen werden muß. Er ist auch dann einzubeziehen, wenn eine starke Verzahnung mit dem Privatwald oder der offenen Flur vorliegt. Gleicherweise ist er heranzuziehen, wenn damit eine vorteilhafte Neuzuteilung des Privatwaldes ermöglicht wird. Im letzteren Fall dürfte es sich jedoch meistens nur um den Einbezug von Teilflächen handeln.

Es ist klar, daß öffentlicher Wald beansprucht werden kann, wenn die für die Erschließung des zusammengelegten Privatwaldes nötigen Wege durch diesen geführt werden müssen. Daraus kann aber nicht der Einbezug in die Zusammenlegung im eigentlichen Sinne abgeleitet werden. Auch wenn in Lit. F, Ziff. 2, Al. 4 der Vorschriften für die Aufstellung forstlicher Projekte vom 9. 7. 48 verlangt wird: «Für die zweckmäßige Erschließung des zusammengelegten Waldes ist ein gut angelegtes Wegnetz vorzusehen, wobei auf die Interessen von benachbarten oder im Zusammenlegungsgebiet eingeschlossenen öffentlichen Waldungen Rücksicht zu nehmen ist», so darf daraus noch kein Zwang zur Einbeziehung des öffentlichen Waldes herausgelesen werden. *Die wünschbare Erschließung des öffentlichen Waldes allein ist noch kein Grund für den Einbezug, maßgebend sollen stets die Erfordernisse der Parzellar-Zusammenlegung sein.*

Im Schutzwaldgebiet, wo Bund und Kanton hin wie her Beiträge an die Waldwege, Aufforstungen usw. leisten, ist wohl ein weniger strenger Maßstab angezeigt als im Nichtschutzwald.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß allgemein gültige Richtlinien bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht gegeben werden können. Die Perimeterbildung bleibt weitgehend eine *Ermessenssache*, wobei die beste Lösung im gegenseitigen Einvernehmen aller daran interessierten Stellen gefunden werden muß.

Résumé

La délimitation des périmètres de remaniements forestiers

Les expériences faites dans le canton d'Argovie servent de base à une analyse des différents facteurs qui influencent la délimitation du périmètre dans une entreprise de remaniement parcellaire de forêts.

Cette étude, qui se défend de vouloir tirer des conclusions ou donner des directives applicables dans chaque cas, traite en particulier la question de la séparation des périmètres agricoles et forestiers, puis examine l'opportunité de l'inclusion des forêts publiques dans un périmètre forestier.

L'interdépendance des réseaux de chemins agricole et forestier, la rationalisation des travaux géométriques et des commissions, parlent en faveur d'un périmètre unique. Lorsque la surface des forêts d'une entreprise de remaniement, ou au contraire celle des terrains agricoles, est de peu d'importance, il peut être également plus simple d'englober ces surfaces dans un périmètre unique, agricole ou forestier.

Par contre, le fait que l'allocation des subventions fédérales dépend de services différents (service des améliorations foncières et inspection fédérale des forêts) est un argument majeur en faveur de la délimitation de périmètres séparés. Cette solution est également avantageuse lorsqu'il s'agit d'englober dans un périmètre forestier indépendant des surfaces susceptibles d'être reboisées.

L'article 26 de la loi fédérale du 22 juin 1945 précise que, si le remaniement parcellaire l'exige, celui-ci pourra être appliqué également aux forêts publiques.

La participation des forêts publiques à une entreprise de remaniement peut faciliter notamment le regroupement et la répartition des parcelles, le reboisement de certaines surfaces qu'il serait souvent difficile d'attribuer à des propriétaires privés, l'établissement du réseau général de dévestiture, ainsi que la répartition des frais. Elle permet en plus d'améliorer les limites de la propriété publique et de supprimer les enclaves qui peuvent s'y trouver. Enfin l'inclusion dans un périmètre d'importantes surfaces de forêts publiques peut influencer favorablement l'attitude des propriétaires vis-à-vis du remaniement.

Par contre, les forêts publiques dont les conditions de propriété ne nécessitent pas un regroupement ne doivent pas être englobées dans un périmètre, dans le but unique par exemple d'y développer un réseau de chemins.

Il pourrait en résulter pour les communes intéressées, comme aussi pour les instances de subventionnement, de lourdes charges financières sans rapport avec l'amélioration des conditions de propriété de la forêt privée, but essentiel des remaniements forestiers.